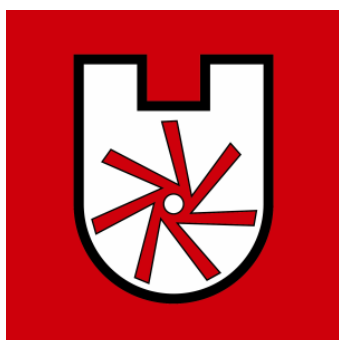


# REGLEMENT ÜBER HUNDEHALTUNG UND HUNDETAGEN

FÜR DIE



**EINWOHNERGEMEINDE  
MÜHLETHURNEN**

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen erlässt gestützt auf Art. 4, 6 und 57 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 25. Oktober 1903 mit Abänderung vom 6. Mai 1985 über die Hundetaxe, der Verordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe sowie des Dekrets vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/ 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden folgendes Reglement über das Halten der Hunde und über den Bezug der Hundetaxe:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Meldepflicht und Kontrolle</b>	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Verzeichnis	3
Art. 3 Meldepflicht	3
Art. 4 Kontrollmarke	3
<b>2. Hundehaltung</b>	4
Art. 5 Pflege und Betreuung	4
Art. 6 Verbotene Handlungen an Hunden	4
Art. 7 Schutz der öffentlichen Ordnung und Immissionsschutz	5
Art. 8 Mitführen von Hunden in Ladenlokalen und Gastgewerbebetrieben	5
Art. 9 Umherstreunende Hunde	6
Art. 10 Gewerbemässige Hundehaltung	6
Art. 11 Entschädigungsansprüche	6
Art. 12 Haftpflicht	6
Art. 13 Zughunde	6
Art. 14 Transport von Hunden im Auto	7
Art. 15 Beseitigung von Exkrementen	7
Art. 16 Beseitigung von Tierkörpern	7
<b>3. Hundesteuern</b>	8
Art. 17 Grundsatz und Ausnahmen	8
Art. 18 Zweckgebundene Verwendung der Hundesteuer	8
Art. 19 Anschaffung	9
Art. 20 Ersatzhund	9
Art. 21 Wohnsitzwechsel des Hundebesitzers	9
Art. 22 Nachzahlung, Busse	9
<b>4. Strafen und Massnahmen</b>	10
Art. 23 Widerhandlungen	10
Art. 24 Verbot der Hundehaltung	10
<b>5. Rechtsmittelverfahren</b>	11
Art. 25 Beschwerde	11
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	11
Art. 26 Inkrafttreten	11

## 1. Meldepflicht und Kontrolle:

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Das Reglement ordnet die Hundehaltung sowie die Melde- und Taxenpflicht der Hundehalter in der Gemeinde Mühlethurnen.
Verzeichnis	<b>Art. 2</b> Jedes Jahr wird ein Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, die im August über drei Monate alt sind, erstellt.
Meldepflicht	<b>Art. 3</b> Eigentümer oder Besitzer kontrollpflichtiger Hunde haben diese bei der zuständigen Gemeindestelle zur Aufnahme in das Verzeichnis anzumelden und auf Aufforderung hin vorzuführen. Gleiches gilt für Ab- und Neuzugänge.
Kontrollmarke	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Alle kontrollpflichtigen Hunde müssen ein Halsband tragen, an dem eine nummerierte Marke anzubringen ist, die als Ausweis für den Eintrag im Verzeichnis gilt.  <sup>2</sup> Für eine verlorene oder nicht mehr lesbare Marke ist bei der Gemeindeverwaltung umgehend eine Ersatzmarke zu beschaffen.  <sup>3</sup> An hundesportlichen Anlässen, den dazu erforderlichen Übungen sowie während des Einsatzes auf der Jagd und im öffentlichen Dienst sind Hunde von der Tragpflicht der Kontrollmarke befreit.  <sup>4</sup> Beim Bezug der Kontrollmarke haben sich die Halter durch ein tierärztliches Zeugnis über die fristgerechte (ab 5 Monaten) Schutzimpfung des Hundes gegen Tollwut auszuweisen.

## 2. Hundehaltung

### Pflege und Betreuung

**Art. 5**<sup>1</sup> Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde ordnungsgemäss zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Er hat denselben eine saubere und gegen Kälte und Hitze geschützte Unterkunft zu bieten. Ausserdem hat er alle hygienischen Massnahmen zu treffen, um das Tier vor Krankheiten, Ungeziefer usw. zu bewahren. Bei Leiden oder Krankheiten ist er zu Pflege und Heilbehandlung verpflichtet.

<sup>2</sup> Hunde, die in Räumen gehalten werden, müssen sich täglich bewegen können. Wenn möglich sollen sie Auslauf im Freien haben.

<sup>3</sup> Hunde, die angebunden gehalten werden, müssen sich in einem Bereich von wenigstens 20 m<sup>2</sup> bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Würge- oder Stachelhalsband angebunden werden.

<sup>4</sup> Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muss eine geeignete Unterkunft vorhanden sein.

<sup>5</sup> Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen.

### Verbotene Handlungen an Hunden

**Art. 6**<sup>1</sup> Die Misshandlung, starke Vernachlässigung oder unnötige Überanstrengungen von Hunden ist verboten.

<sup>2</sup> Die weiteren Verbote gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes gelten sinngemäss.

Schutz der öffentlichen  
Ordnungen und  
Immissionsschutz

**Art. 7**<sup>1</sup> Die Hundehalter haben Ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass

- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist,
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen,
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird,
- d) sie keine Anlagen wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Sportplätze, Parkanlagen, Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

<sup>2</sup> In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmung der Jagdgesetzgebung und des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Mitführen von Hunden in  
Ladenlokalen und  
Gastgewerbebetrieben

**Art. 8**<sup>1</sup> Das Mitführen und Halten von Hunden in lokalen für Lebensmittel ist verboten.

<sup>2</sup> In öffentlich zugänglichen Lokalen, insbesondere in Gastgewerbebetrieben und Geschäftslokalen sind Hunde an der Leine zu führen. Weitere Vorschriften aus lebensmittelpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> In Restaurationsräumen dürfen Hunde des Besitzers und der Gäste weder frei herumlaufen noch Gäste und den Betrieb stören. Sie dürfen darin weder gefüttert noch die für die Gäste bestimmte Sitzplätze benützen. Der Gastwirt ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

Umherstreunende Hunde	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Herrenlos herumstreunende Hunde sind von der Polizei einzufangen und den Eigentümern zuzustellen. Falls diese nicht ermittelt werden können, sind sie während 30 Tagen an einem geeigneten Platz zu deren Verfügung zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Der Hundehalter hat die Fanggebühr sowie die Unterhalts- und Zustellkosten seines Tieres zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Nach erfolgloser Nachforschung kann die zuständige Gemeindebehörde nach Ablauf von 30 Tagen über den Hund verfügen.</p>
Gewerbemässige Hundehaltung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der gewerbemässige Handel mit Hunden bedarf einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes.</p> <p><sup>2</sup> Die gewerbsmässige Hundehaltung (Handel mit Hunden, Zuchtbetrieb mit regelmässig mehr als zwei Würfen pro Jahr und Hundeheime) unterliegt der Bewilligungspflicht durch die Ortspolizeibehörde.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorschriften der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
Entschädigungsansprüche	<p><b>Art. 11</b> Hundehalter und Eigentümer, denen nach Artikel 22 die Abschaffung von Hunden vorgeschrieben oder nach Artikel 24 das Halten von Hunden untersagt ist, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.</p>
Haftpflicht	<p><b>Art. 12</b> Die Hundehalter haften für die durch ihre Tiere verursachten Schäden nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.</p>
Zughunde	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere.</p> <p><sup>2</sup> Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.</p>

## Transport von Hunden im Auto

**Art.14** <sup>1</sup> Es ist untersagt, Hunde im Kofferraum von Autos zu transportieren. Auf Motor- und Fahrrädern dürfen sie in gut gesicherten Körben oder Käfigen mitgeführt werden.

<sup>2</sup> Werden Hunde im Auto gelassen, so ist dieses im Schatten zu parkieren.

Eine ausreichende Versorgung des Hundes mit Frischluft muss gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Bei längerer Parkdauer ist dem Hund ein gut erreichbares Gefäss mit Wasser bereitzustellen.

## Beseitigung der Exkrementen

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde sorgt für geeignete Kotaufnahmebehälter und stellt entsprechende Plastiksäcke zur Verfügung.

<sup>2</sup> Verrichtet ein Hund seine Notdurft, so sind die Exkremente durch den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

## Beseitigung von Tierkörpern

**Art. 16** <sup>1</sup> Das Inverkehrbringen von Fleisch von Hunden und daraus hergestellten Fleischwaren ist verboten.

<sup>2</sup> Tierkörper von getöteten, gestorbenen oder totgeborenen Hunden sind auf Kosten des Besitzers einer Kadaversammelstelle zur unschädlichen Beseitigung abzuliefern. Sie dürfen nicht in Seen, Wasserläufe, Sümpfe, Brunnen usw. geworfen oder im Freien liegen gelassen werden.

<sup>3</sup> Für das Vergraben von Tierkörpern gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung.

<sup>4</sup> Für den menschlichen Gebrauch ungeniessbar erklärtes Fleisch darf an Hunde nur verfüttert werden, wenn der Besitzer eine kantonale Bewilligung hat.

### 3. Hundesteuern

Grundsatz und Ausnahmen **Art. 17**<sup>1</sup> Für jeden in der Gemeinde am 1. August gehaltenen und über drei Monaten alten Hund ist eine jährliche Steuer zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Hundesteuer wird alljährlich von der Gemeindeversammlung in den Schranken der kantonalen Minimal- und Maximalsteuern festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Steuer kann in folgenden Fällen reduziert oder vollständig erlassen werden:

- a) für Blindenführhunde
- b) für ausgebildete Armee-, Lawinen-, Polizei-, Zoll-, Katastrophen- und Sanitätshunde, sofern die Spezialausbildung und die regelmässigen Einsätze bzw. Prüfungen nachgewiesen werden.

Solche Hunde haben jedoch gültige Kontrollmarken zu tragen.

Zweckgebundene Verwendung der Hundesteuer

**Art. 18**<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für zweckgebundene Verwendung der Hundesteuern.

<sup>2</sup> Die Hundesteuern können namentlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Errichtung und Unterhalt von Versäuberungsplätzen (Hundetoiletten, Hundekotbehältern usw.);
- b) Erziehungskurse für Hundebesitzer sowie Beratungsanlässe;
- c) Tierheime (die herrenlose Hunde aufnehmen);
- d) Tierschutzvereine (betr. Bereuung von Hunden in der Höhe der ausgewiesenen Kosten);

- e) Kynologische Organisationen;
- f) Entschädigung (z.B. zugunsten der Landwirtschaft wegen der Verschmutzung durch Hundekot);

#### Anschaffung

**Art. 19** Für Hunde, welche von den Einwohnern der Gemeinde nach dem 1. August, aber vor dem 1. Januar des nächsten Jahres angeschafft wurde und für welche die Steuern für das laufende Jahr noch in keiner Gemeinde des Kantons entrichtet wurde, ist vier Wochen nach der Anschaffung die festgesetzte jährliche Steuer zu bezahlen.

#### Ersatzhund

**Art. 20** Geht ein Hund ein, so ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Abgabe zu bezahlen. Dagegen besteht die Meldepflicht gemäss Artikel 3 dieses Reglements.

#### Wohnsitzwechsel des Hundebesitzers

**Art. 21** Für Hunde, die mindestens während sechs Monaten an einem anderen Ort als am Wohnort des Eigentümers untergebracht werden, ist in jeder der beiden Gemeinden die Hälfte der daselbst festgesetzten Steuern zu entrichten.

#### Nachzahlung, Busse

**Art. 22**<sup>1</sup> Wer sich einer Hundesteuerhinterziehung schuldig macht, hat die Steuer nachzubehalten und zusätzlich eine Steuerbusse im doppelten Betrag der geschuldeten Abgabe zu entrichten. Falls die Busse nicht bezahlt wird, so ist nach den Vorschriften des Strafprozesses zu verfahren.

Überdies hat die Abschaffung des Hundes stattzufinden

<sup>2</sup> Wenn bei festgestellten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der Fehlbare sofort Steuer und Busse bezahlt, so kann von der Strafklage Umgang genommen werden.

## 4. Strafen und Massnahmen

### Widerhandlungen

**Art. 23**<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Spezialerlasse bleiben vorbehalten.

### Verbot der Hundehaltung

**Art. 24**<sup>1</sup> Der Gemeinderat oder die von der Gemeinde bezeichnete Amtsstelle kann die Haltung von Hunden vorübergehend oder dauernd verbieten, wenn

- a) die Haltung mit gesundheitspolizeiwidrigen Übelständen verbunden ist;
- b) sie zu übermässigen Belästigungen von Person oder Tieren Anlass gibt;
- c) ein Hundebesitzer wegen Übertretung der geltenden gesetzlichen Vorschriften über das Halten von Hunden wiederholt bestraft worden ist.

<sup>2</sup> Für ein Tierhalteverbot aus tierschutzrelevanten Gründen ist gemäss Artikel 24 und 25 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes das Kantonale Veterinäramt zuständig.

<sup>3</sup> Muss dem Halter eines Hundes das Tier in diesem Sinne abgesprochen werden, so können die gemäss Absatz 1 oder 2 zuständige Behörde den Hund auf Kosten des bisherigen Halters in einem Tierheim unterbringen, verkaufen oder beseitigen lassen. Ein allfälliger Verkaufspreis wird in erster Linie mit den Pensionatskosten verrechnet.

## **5. Rechtsmittelverfahren**

Beschwerde

**Art. 25** Aufgrund dieses Reglements erlassene Verfügungen des Gemeinderates (oder der zuständigen Gemeindeorgane) können innert 30 Tagen beim Regierungsrat mit Gemeindebeschwerde angefochten werden.

## **6. Schlussbestimmung**

Inkrafttreten

**Art. 26** Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung der Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Mühlethurnen am 19. Juni 1989.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Werner Berger

sig. H.R. Zahnd